

Statuten

Interessengemeinschaft Melchsee-Frutt-Freunde

(Kurz: IG Melchsee-Frutt-Freunde genannt)

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Melchsee-Frutt-Freunde»
(kurz: IG Melchsee-Frutt-Freunde) existiert ein Verein mit Sitz in Melchsee-Frutt.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Die Wahrung und Förderung der berechtigten Interessen der Hoteliers und Hotels, Gewerbetreibenden und Gewerbebetriebe, Ferienhaus- und Wohnungsbesitzer, Mieter von Dauerwohnungen, Gästen und Freunden der Melchsee-Frutt.
- b) Die Unterstützung der Bestrebungen zur Verschönerung des Kurortes, der Förderung des Fremdenverkehrs und von kulturellen Belangen.
- c) Die Förderung der Freundschaft und Kontakte unter Hoteliers, Gewerbetreibenden, Ferienhaus- und Wohnungsbesitzern, Mieter von Dauerwohnungen, Gästen und Freunden der Melchsee-Frutt.

Art. 3

Der Verein strebt eine loyale Zusammenarbeit mit den Behörden und den privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen an, insbesondere mit der Korporation Kerns und dem Verkehrsverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns.

2 Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder der IG Melchsee-Frutt-Freunde können werden:

Hoteliers, Gewerbetreibende, Ferienhaus- und Wohnungsbesitzer, Mieter von Dauerwohnungen, Gäste und Freunde der Melchsee-Frutt, Hotels, Restaurants, Verwaltungen, Vereine, Clubs und ähnliche Institutionen.

Art. 5

Jedes Mitglied hat das Recht:

Zu Händen der Generalversammlung schriftlich Anträge zu stellen (solche müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten, bei der Präsidentin, eintreffen) und an der Generalversammlung seine Stimme abzugeben.

Art. 6

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) Nach Kräften zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen;
- b) Den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 7

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, oder anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand, nach schriftlicher Verwarnung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Rekursrecht innert 10 Tagen zuhanden der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen (Art. 12) Generalversammlung bleibt gewahrt. Die Generalversammlung entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

3 Finanzen

Art. 8

Zur Deckung der Ausgaben der IG Melchsee-Frutt-Freunde dienen:

1. die Jahresbeiträge
2. Spenden und Gönnerbeiträge
3. die Reingewinne aus Veranstaltungen

Art. 9

Für Schulden und eingegangene Verpflichtungen der IG Melchsee-Frutt-Freunde haftet allein das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung der IG Melchsee-Frutt-Freunde entscheidet die gemäss Art. 16 einberufene Generalversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

4 Organisation

Art. 10

Die Organe der IG der Melchsee-Frutt-Freunde sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren).

4.1 Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der IG Melchsee-Frutt-Freunde. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt, einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, einem solchen Antrag innerhalb von 3 Monaten Folge zu leisten.

Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit bei Auflösung der IG Melchsee-Frutt-Freunde.

Art. 13

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Statutenrevision, Auflösung und Fusion des Vereines.
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion, der Kontrollstelle und der Stimmenzähler.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Protokolls sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- d) Genehmigungen des Jahresprogrammes, des Jahresvorschlages (Budget) und Festlegen des Jahresbeitrages.
- e) Zuweisung von Aufgaben an den Vorstand.

Art. 14

Die Generalversammlung beschliesst und wählt offen, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl gefordert und beschlossen wird.

Art. 15

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das absolute Mehr. Bei Abstimmungen, aber nicht bei Wahlen, fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit ist erforderlich bei Auflösung des Vereins (Art. 9 und 16), bei Statutenänderungen (Art. 17) und bei Rückkommensanträgen. Die $\frac{2}{3}$ Mehrheit bezieht sich jeweils auf die anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 16

Die Auflösung der IG Melchsee-Frutt-Freunde kann nur an einer Generalversammlung, an der mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder anwesend ist, mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden; ferner ist dabei auch Art. 9, Abs. 2 zu beachten.

Art. 17

Die Statuten können mit der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen jederzeit geändert werden.

4.2 Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in
- d) Aktuar/in oder Sekretär/in
- e) Beisitzer/innen für besondere Aufgaben (2 bis 4)

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich in ihrer Funktion von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt, bzw. in ihrem Amt neu bestätigt. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Chargen übernehmen. Der Vorstand muss aber aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.

Art. 19

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen die laufende Geschäftsführung und die Information gegenüber den Vereinsmitgliedern. Er erledigt die Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

4.3 Die Kontrollstelle

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie sind Mitglieder der IG Melchsee-Frutt-Freunde, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Diese werden grundsätzlich auf 4 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten gegenüber der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes oder auf Rückweisung mit entsprechender Begründung.

5 Inkraftsetzung der Statuten

Art. 21

Die revidierten Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. September 1993 einstimmig angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 26. Januar 1985.

Melchsee-Frutt, 4. September 1993

Präsident:

gez. H. Kaeslin

Aktuar:

gez. Toni Vogel